

Annika Tammen

Diffamierung, Hexenverfolgung & Inquisitionsverfahren – oder: Die Geschichte von Trineke Köhler

Dieser Beitrag erzählt die Geschichte von Trineke Köhler anhand ihres Hexenprozesses.¹ Es ist ein in vielerlei Hinsicht typisches Beispiel einer Hexenverfolgung und sinnbildlich für den Zeitgeist. Gleichzeitig bietet dieser Fall tiefe, zum Teil neue Einblicke in die Justizpraxis des frühneuzeitlichen Herzogtum Holsteins.² Dank des für die damalige Zeit modernen Inquisitionsverfahrens mit Einführung der Verschriftlichung, werden die Hintergründe dieses Prozesses für uns sichtbar.³ Angeklagt wird eine Frau mittleren Alters, um deren Großmutter sich bereits Zaubereigerüchte rankten. Trineke ist eine Ehefrau und Mutter, die bereits seit Jahren in Verbindung von unerklärlichen Geschehnissen und somit im Fokus der Gerüchteküche steht. Es handelt sich um eine Mielkendorferin, die trotz widriger Umstände Ehefrau eines Hufners wird und damit in der gesellschaftlichen Hierarchie der Dorfstruktur – für ihre Mitmenschen unverdient – aufsteigt. Der Anfang vom Ende?

Dieser Hexenprozess der Mielkendorfer Bauern gegen Trineke Köhler zeigt die Macht der Dorfschaft und offenbart Einflussmöglichkeiten der Untertanen in der Epoche des sogenannten Absolutismus, in der doch die Macht vor allem den Landesherrn zugeschrieben wird.

Die Sicht der Trineke Köhler

Im Sommer 1667 wurde für Trineke Köhler die Ungewissheit zur Gewissheit: Sie wurde verhaftet und abgeführt. Für die Frau aus Mielkendorf bei

¹ Dieser Beitrag basiert auf folgendem Artikel: Tammen, Annika: Die Macht zur Veränderung. Herrschaftsaushandlung im frühneuzeitlichen Herzogtum Holstein in: Wortmeldungen zur Zeit- und Regionalgeschichte. Festschrift für Uwe Danker, Husum 2022, S. 297-306.

² Vgl. Tammen, Annika: Frühmoderne Staatlichkeit und lokale Herrschaftsvermittlung. Normgebung und Herrschaftspraxis im Herzogtum Holstein des 17. und 18. Jahrhunderts, Bielefeld 2017.

³ Die gesamte Korrespondenz des Prozesses findet sich unter: LASH, Abt 106, Nr. 109, Acten des Amtsschreibers, Hexerei: Trineke Köhler aus Mielkendorf wegen Zauberei 1667.

Kiel kam die Einleitung des Inquisitionsverfahrens gegen sie sicherlich nicht allzu überraschend.

Der Inquisitionsprozess, die Anklage ‚von Amts wegen‘, wurde 1233 ursprünglich von Papst Innozenz III. als Disziplinarverfahren gegen abtrünnige Kleriker etabliert. Der Inquisitionsprozess gewann ab dem 15. und 16. Jahrhundert aber auch für die weltlichen Gerichte an Bedeutung. Es handelte sich um ein „*Untersuchungs- bzw. Ermittlungsverfahren [...], in dem Informationen gesammelt wurden, die später dem eigentlichen ‚Gericht‘, der Landesregierung, als Grundlage der Entscheidungsfindung und Strafzumessung dienten.*“⁴ Den Inquisitionsprozess zeichneten im Gegensatz zum mittelalterlichen Gerichtsverfahren fünf ausschlaggebende Modifikationen aus, die von zentraler Bedeutung für den Strafprozess waren:

1. Die Vereinigung der Funktionen von Ankläger, Untersuchungsrichter und Richter in einer Person.
2. Die Klärung des Tatbestandes mithilfe von Zeugenbefragungen.
3. Die Würdigung des Indizienbeweises.
4. Die Schriftlichkeit.
5. Die Nichtöffentlichkeit.⁵

Die auf alten Gebräuchen und Aberglauben beruhenden Beweismittel, wie Gottesurteile und Eide, wurden weitestgehend durch rationale Beweise ersetzt. Besonders das Verhör von Zeugen, die ‚inquisitio‘, und die Zeugenaussagen gewannen für die Urteilsfindung an Bedeutung.⁶ Durch Folter erhaltene Geständnisse und Aussagen wurden weiterhin zugelassen. Das Geständnis galt nämlich als „*die Königin der Beweismittel*“⁷ und war „*konstitutiv für die Abstrafung*“⁸.

⁴ Härter, Karl: Policy und Strafjustiz in Kurmainz: Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat, Frankfurt am Main 2005, S. 423.

⁵ Vgl. Rummel, Walter; Voltmer, Rita: Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, Darmstadt 2008, S. 31.

⁶ Vgl. Radbruch, Gustav (Hrsg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532 (Carolina), Stuttgart 1960, S. 16.

⁷ Schulte, Rolf: Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein vom 16.-18. Jahrhundert, Heide 2001, S. 35.

⁸ Van Dülmen, Richard: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1985, S. 24.

Die stete Bedrohung einer Anklage wird schon länger Trinekes Alltag mitbestimmen haben. Schließlich hielten sich bereits seit Generationen hartnäckig gefährliche Gerüchte um die Frauen ihrer Familie und damit stand auch sie persönlich in Verdacht eine Hexe zu sein: Es galt als allgemein bekannt, dass die Töchter durch die (Groß-)Mütter in die Hexenkunst eingeführt wurden.⁹ Bereits vor 40 Jahren kreisten die gleichen Vorwürfe um ihre Großmutter Antje Treden. Auch ihre Großmutter, bei der Trineke nach dem frühen Tod der Mutter aufwuchs¹⁰, musste sich den immer wiederkehrenden Vorwürfen stellen. Sie hätte sich wehren und die Diffamierungen anzeigen können, aber dies tat sie nicht. Die Mielkendorferin war realistisch und befürchtete, dass sie für die Dorfbewohner bereits als überführt galt, dass sie bereits vorverurteilt war und keine Chance auf faire Unterstützung der landesherrlichen Amtsträger hatte. Zudem ging es nicht nur allein um ihr Schicksal: Es ging auch um die Zukunft ihrer Tochter. Die Tochter, die im Zuge der Diffamierungen bereits vom Flintbeker Pastor aus ‚dem Dienst gehen‘ gelassen wurde.¹¹

Trinekes Lage war im besagten Sommer 1667 so brisant wie noch nie. Durch die Ereignisse der letzten Monate hatte sich ihre Lage zugespitzt. Jetzt handelte es sich nicht mehr nur um Gerede und Vermutungen, nein, jetzt lagen konkrete Denunzierungen von anderen Hexen vor: Zwei Frauen aus der Nachbarschaft Abel Vollsteden und Anneke Ehlers.¹² Diese beiden Frauen, die sie für Freundinnen gehalten hatte¹³, beschuldigten sie der Zauberei und brandmarkten sie infolgedessen auch als Mitglied ihres Hexensabbats. Sie offenbarten sie als eine von ihnen, die bei nächtlichen Zusammenkünften dem Teufel huldigte.¹⁴ Jetzt wurde es für Trineke lebensgefährlich und sie konnte sich nur noch an die Vorstellung klammern, dass *„Christy Jesus wüßte, daß sie unschuldig sey“*¹⁵.

⁹ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition; Specialia: Fragen Nr. 5+6.

¹⁰ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Zeugenaussagen, Frage Nr. 7.

¹¹ LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition von Trineke Köhler; Interrogatorio generalia: Frage Nr. 6.

¹² LASH, Abt 106, Nr. 109: Anhang zur Prozessakte; Briefe von C.V. Ahlefeld.

¹³ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition; Specialia: Fragen Nr. 13-16.

¹⁴ Es existierten Aussagen darüber, dass Trineke Köhler zusätzlich auch von Hexen aus Preetz denunziert wurde. Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Zeugenaussagen, Frage Nr. 17.

¹⁵ LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition von Trineke Köhler; Interrogatorio generalia: Frage Nr. 10.

Das Phänomen der Hexenverfolgungen nimmt in der Gerichtspraxis der Frühen Neuzeit einen hohen Stellenwert ein, denn schon der bloße Verdacht auf Zauberei besaß für die frühneuzeitliche Gesellschaft hohe Brisanz. Der Schwerpunkt der europäischen Hexenverfolgungen lag in der Neuzeit; das Zeitalter begann im 15. und endete im 18. Jahrhundert. Das Bedrohungspotenzial erhöhte sich in der Frühen Neuzeit, da die mittelalterliche Vorstellung von Hexen und ihren Zaubern um eine „*religiöse Theorie des Bösen*“¹⁶ erweitert wurde. Diese Glaubenslehre besagte, dass die Abtrünnigen, auch als Ketzer bezeichnet, einen Bund mit dem Teufel eingingen und im Gegenzug die Macht erhielten, um mit Schadenzauern Menschen und Tiere heimzusuchen. Der Vorwurf der Hexerei wurde durch diesen Teufelspakt um die Vorstellung der Existenz einer Sekte erweitert und bei nächtlichen Zusammenkünften, dem Hexensabbat, ihrem Meister huldigten. Einher ging mit der frühneuzeitlichen Vorstellung von Hexerei „*die Zuspitzung des Feindbildes auf das weibliche Geschlecht*“¹⁷, dennoch wurden auch Männer vom Bösen verführt. Diese von Theologen zur Wende des 15. Jahrhunderts ausformulierte Theorie wurde mit der Zeit von weltlichen Machtträgern übernommen und verbreitete sich. Hexerei wurde demnach in der Frühen Neuzeit über das Delikt der Schadenzauberei hinaus als Abkehr vom christlichen Glauben und als eine vom Teufel initiierte Verschwörung angesehen.

Die Sicht der Dorfschaft

Für die Mielkendorfer Dorfschaft bestätigte sich durch diese Denunzierungen der Hexen aus der Nachbarschaft der lang gehegte Verdacht: Trineke war eine Hexe. Die uneheliche Tochter des Kuhhirten¹⁸ hatte demnach wirklich in den letzten Jahren mehrere „*Vieh, Pferde und Schafe*“¹⁹ durch verschiedene Schadenzauber ‚umgebracht‘. Es ging ab jetzt aber um wesentlich mehr als nur um den Tod einiger Nutztiere, gestohlenen Honig oder gelegte Kreuze in der Scheune: Die Mielkendorfer fürchteten um ihre Existenz, ihre

¹⁶ Rummel; Voltmer: Hexen und Hexenverfolgung in der Frühen Neuzeit, S. 4.

¹⁷ Ebd., S. 5.

¹⁸ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Zeugenbefragung: Fragen Nr. 1+2.

¹⁹ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Bericht an den Regierungspräsidenten.

genossenschaftlich-organisierte Feldgemeinschaft stand auf dem Spiel. Schließlich war Trineke die Ehefrau eines Hufners und besaß daher durchaus Einfluss. Ihr Handeln hatte Konsequenzen für die gesamte Dorfgemeinschaft – und das trotz ihrer unehrenhaften Abstammung.

Die Dorfbewohner im Herzogtum Holstein unterteilten sich in drei Gruppen: Hufner, Kätner und Insten. Die Hufner bildeten eine Art Oberschicht und wurden in Voll- bzw. Halbhufner unterteilt. Sie waren Bauern, besaßen Anteile am gemeinschaftlichen Land und ein Mitspracherecht in der Gemeinde. Den Kätnern gehörte, wie der Name schon verrät, eine Kate, also Wohnraum. Sie besaßen nicht genug Land, um ihren Lebensunterhalt davon zu bestreiten. Die Insten waren Tagelöhner, die weder Land noch Wohnraum besaßen. Sie stellten die Unterschicht dar. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts begann man mit der Privatisierung und Aufteilung der gemeinschaftlichen Anteile. Diese sogenannte Verkopplung war erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts komplett abgeschlossen.²⁰

Für die Dorfbewohner waren nicht nur die ungeklärten Geschehnisse und die Anschuldigungen der Nachbarhexen Grund dafür, Trineke für eine Hexe zu halten. Sie hatten ein Geständnis: Das Gespräch mit dem Bauernvogt Detlef Witte am letzten ‚Walpurgisabend‘.²¹ An diesem Abend befanden sich die Mielkendorfer gemeinsam auf dem Nachhauseweg vom Bordsesholmer Dinggericht als der Bauernvogt eine Anspielung fallen ließ: *„Wer nun nach dem Blocksberg sollte, würde zu spät kommen.“* Von den ‚Mitreisenden‘ antwortete ausschließlich eine Person – Trineke Köhler: *„[...] es würde manchen etwas Schuld gegeben, der da nimmer kähme“*. Ein klarer Beweis! Trineke kannte demnach Treffpunkt und Zeitpunkt des Hexensabbats und war somit tatsächlich eine von denen, eine Hexe. Nach diesem Gespräch wurde sie sogar durch den neuen Bauernvogt Hans Rieper öffentlich der Zauberei beschuldigt.²² Trineke wehrte sich nicht. Ein erneuter Beweis: Eine

²⁰ Vgl. Lorenzen-Schmidt, Klaus-Joachim; Pelc, Ortwin (Hrsg.): Schleswig-Holstein Lexikon, Neumünster 2000, Artikel ‚Verkopplung‘, S. 515.

²¹ LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition von Trineke Köhler; Specialia: Fragen Nr. 17-21; Zeugenbefragung: Fragen Nr. 18-20.

²² Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition, Specialia: Frage Nr. 8; Zeugenbefragung: Frage Nr. 12.

unschuldige Frau hätte „*bei der Obrigkeit geklagt*“²³ – zu gefährlich wäre es derartige Unterstellungen unkommentiert stehen zu lassen. Für die Dorfgemeinschaft war der Fall damit endgültig besiegt.

Bei den Dinggerichten wurden ein- bis zweimal im Jahr die zivilen Rechtsfälle öffentlich und unter freiem Himmel verhandelt. Der Ursprung lag im germanischen Thing. Die Rechtsprechung oblag beim Ding und Recht den 32 Holsten, Bauern des Amtes. Das weitere Gerichtspersonal, und das gilt auch für den landesherrlichen Amtmann, nahm ausschließlich eine rituelle, beratende Funktion bei der Urteilsfindung ein. Bei Gewaltdelikten oder schwerwiegenden Fällen bei denen dem Angeklagten eine Leibes- oder Todesstrafe drohte konnte jederzeit ein sogenanntes Nothding einberufen werden. Dort wurden diese ‚peinlichen‘ Prozesse verhandelt.²⁴

Bei beiden Dinggerichten trugen die gegnerischen Parteien und ihre Zeugen in Form von Anträgen und Erläuterungen die Beweise und Gegenbeweise mündlich vor. Das Bordsesholmer Dinggericht fand unter der großen Linde vor dem ehemaligen Klostereingang statt und wurde erst Mitte des 17. Jahrhunderts in das Amtshaus verlegt.²⁵ Das Dinggericht mit bäuerlicher Rechtsprechung bestand im Herzogtum Holstein noch bis ins 19. Jahrhundert, verlor aber ab dem 18. Jahrhundert zugunsten des landesherrlichen Amtsgerichts zunehmend an Bedeutung.²⁶

²³ LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition, Specialia: Frage Nr. 9; Zeugenbefragung: Frage Nr. 13.

²⁴ Vgl. Dittmer, Georg Wilhelm: Das Sassen- und Holsten-Recht, in practischer Anwendung auf einige im 16ten Jahrhundert vorkommene Civil- und Criminalfälle, Lübeck 1843, S. 6. / Eggers, Emil August Friedrich: Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung in Holstein. Erster Theil, S. 37.

²⁵ Vgl. Falck, Niels Nikolaus: Handbuch des schleswig-holsteinischen Privatrechts. Band 3.1, Altona 1835, S. 22.

²⁶ Vgl. Falck: Handbuch, Band 3.1, S. 110. / Hanssen, Georg: Das Amt Bordsesholm im Herzogthume Holstein. Eine statistische Monographie auf historischer Grundlage, Kiel 1842, S. 145f.

Die Sicht der landesherrlichen Amtsträger

Den obersten Amtsträgern des gottorfischen Amtes Bordesholm, Amtmann Paul Rantzau und Amtsschreiber Abraham Möller²⁷, wird spätestens seit der Mitteilung über die Denunzierungen bewusst geworden sein, dass die Zeit zum Handeln gekommen war. Zumal jetzt, da Claus von Ahlefeld, ein hochdekoriertes dänischer Ritter, unmittelbar in das Geschehen involviert war. Er war es, der als ‚Erbherr‘ über das Gut Klein Nordsee die bereits erwähnten Nachbarhexen Abel Vollsteden und Anneke Ehlers seit Mai desselben Jahres in „gefenglicher Haft“²⁸ hielt.

Die Herzogtümer Schleswig und Holstein waren in Ämter untergliedert, sie stellten die untere landesherrliche Verwaltungseinheit dar. Die Ämter wiederum wurden im Herzogtum Schleswig in ‚Harden‘ und im Herzogtum Holstein in ‚Kirchspiele‘ unterteilt.²⁹ Die einzelnen Dorfschaften stellten die unterste Ebene dar.

An der Spitze des Amtes stand als oberste landesherrliche Amtsträger der Amtmann. Diese Bezeichnung setzte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts immer weiter durch und ersetzte die Begriffe ‚Vogt‘ oder ‚Advocatus‘.³⁰ Die vom Herzog ‚bestellten‘ Amtsmänner sollten gleichzeitig „*Diener der Fürsten*“ und „*Vater der Untertanen*“ sein.³¹ Ihre wichtigste Aufgabe lag in der allgemeinen Oberaufsicht über die Justizpflege und Verwaltung des Amtes, aber zugleich war er auch oberster Richter und ‚Oberpolizeibeamter‘.³² Die Aufgaben des zweithöchsten Amtsträgers, des sogenannten Amtsschreibers, waren die Steuereintreibung und das Schreiben der Amtsrechnungen. Zudem mussten sich die streitenden Parteien nach

²⁷ Amtmann und Amtsschreiber stellten in den Herzogtümern die wichtigsten landesherrlichen Amtsträger auf Amtsebene dar. Sie wurden vom Landesherrn berufen und eidlich mit einem Bestallungsvertrag, einer Art Arbeitsvertrag, verpflichtet.

²⁸ LASH, Abt 106, Nr. 109: Anhang zur Prozessakte; Briefe von C.V. Ahlefeld.

²⁹ Vgl. Krüger, Kersten: §10 Schleswig Holstein, in: Jeserich, Kurt G. A; Pohl, Hans; Von Unruh, Georg-Christoph (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S.778.

³⁰ Vgl. Michelsen, Andreas Ludwig Jacob: Nachricht von den Schleswigschen Aemtern und Amtmännern im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 8 (1878), S. 126f.

³¹ Agena, Carl-August: Der Amtmann im 17. und 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Richter- und Beamtentums, Göttingen 1972, S. 162.

³² Vgl. Hanssen: Das Amt Bordesholm, S. 136f.

Ankündigung des Dinggerichts bei dem Amtsschreiber anmelden; ihm oblag ebenfalls die Protokollführung bei Gericht.³³

Ihm, Amtsschreiber Abraham Möller, war die gesamte Situation alles andere als geheuer, die Durchführung eines Hexenprozesses war eine riskante Angelegenheit – und der landesherrliche Amtsträger scheute sich nicht davor seine Sorge kundzutun:

*„Nun weis Gott wie ungern ich solche Sache vertrage, ich auch nicht gerne damit zuthun habe, Es ist aber sämbthl. Amtunterthanen erbitert und fast halb aufrührerisch darüber geben, [...]“*³⁴

Es war offensichtlich, dass längeres Abwarten und weiteres Heraushalten nun keine Optionen mehr waren. Ohne obrigkeitliches Eingreifen, und da war er sich sicher, könnte die Situation in Mielkendorf eskalieren. Ausschreitungen wurden zur realen Bedrohung für sein Amt. Nicht selten führte schließlich diese Panik im Volk zu regelrechten Hexenjagden. Verfolgungswellen mit zahlreichen Angeklagten und vielen Hinrichtungen könnten folgen.³⁵ Und so ließ Amtsschreiber Möller, nach vorheriger Rücksprache mit dem ‚Regierungspräsidenten‘³⁶, im Sommer 1667 Trineke Köhler festsetzen und leitete auf Wunsch der Dorfschaft ein Gerichtsverfahren ein.³⁷ Das Anklage- und Parteienprinzip des germanischen Akkusationsprozesses mit dem Grundsatz *„Wo kein Kläger, da auch kein Richter“* wurde somit teilweise beibehalten.³⁸

Am 26. Juli wurde Trineke aus der Haft abgeholt und in die Amtsstube nach Bordsesholm gebracht, um sich bei der ‚summarischen Inquisition‘ zahlreichen, unangenehmen Fragen zu stellen.³⁹ Fragen, die die Antworten bereits in sich trugen. Fragen, die nicht beabsichtigten, ihre Sicht auf die Ereignisse

³³ Vgl. Fuchsen, Johannes: Holsteinisches Ding und Recht, Kiel 1687, S. 589f.

³⁴ LASH, Abt 106, Nr. 109: Brief an den Regierungspräsidenten.

³⁵ Vgl. Levack, Brian P.: Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa, München 2009, S. 168.

³⁶ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Brief an den Regierungspräsidenten.

³⁷ Die Hufner Mielkendorfs haben anscheinend die Kosten des Gerichtsverfahrens getragen. Vgl. Paulsen, Johannes; Grünewald, Karl: Die früheren Ämter Bordsesholm, Kiel und Cronshagen, Kiel [u.a.] 1955, S. 100.

³⁸ Vgl. Härter, Karl: Policy und Strafjustiz in Kurmainz: Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat. Erster Halbband, Frankfurt am Main 2005, S. 418.

³⁹ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition, Vorwort.

darzustellen. Die landesherrlichen Amtsträger des Amtes Bordesholm wollten diesen brisanten Fall schnellstmöglich abschließen. Es handelte sich schließlich um eine generationenübergreifende Problematik, die bereits seit Jahrzehnten auf Dorfebene nicht friedlich beigelegt werden konnte.

Ob sich Trinekes Großmutter, die auch unter Hexereibeschildigungen litt, jemals vor dem Nothding verantworten musste, ist nicht überliefert. Dank der im Inquisitionsverfahren eingeführten Schriftlichkeit kann aber zumindest der Ablauf von Trinekes Prozess rekonstruiert werden. Allem Anschein nach handelte es sich hierbei um den ersten (und letzten) Hexenprozess im Bordesholmer Amt, der als Inquisitionsverfahren durchgeführt wurde – und Amtsschreiber Möller hielt sich an die regulierenden Richtlinien des moderneren Verfahrens⁴⁰: Trineke wurde ‚frei von Ketten‘ und ‚in Güte‘ befragt. Das Verhör fand zudem nicht öffentlich statt, sondern ausschließlich in Anwesenheit des Notars und zweier Zeugen.⁴¹ Trineke wurde anscheinend auch nicht gefoltert. Auf einen Scharfrichter, der Folter bei der Befragung auch nur androhte, finden sich keine Hinweise. Der Protokollant legte zudem auch Wert darauf zu betonen, dass bei der Befragung *„die Frau frisch, ohne Furcht undt Bangigkeit“*⁴² war. Im Gegenteil: Trineke war es, die – *„umb Gottes Willen“*⁴³ – auf einer Wasserprobe bestand.

Die Proben mit heißem oder kaltem Wasser galten als Beweis für die Schuld oder Unschuld einer vermeintlichen Hexe. Das reine Element stand in dem Ruf, das Sündige abzustoßen und ließ somit „Rückschlüsse“ auf den Tatbestand zu. Die Wasserproben führten nicht zwangsläufig zum Tode; es kam aber vor, dass der/die Angeklagte dabei ertrank – und dadurch die Unschuld bewiesen wurde. Hinter Gottesurteilen stand die Vorstellung, man könnte mit Ritualen Gott in seiner Allwissenheit zu einer „Stellungnahme“ über die Schuld bzw. Unschuld bewegen.⁴⁴

⁴⁰ Vgl. Rummel; Voltmer: Hexen und Hexenverfolgung, S. 36.

⁴¹ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition, Vorwort.

⁴² Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition, Vorwort und Nachwort.

⁴³ LASH, Abt 106, Nr. 109: Summarische Inquisition, Nachwort.

⁴⁴ Vgl. Rüping, Hinrich; Jerouschek, Günter: Grundriss der Strafrechtsgeschichte, München 2011, S. 12.

Derartige Gottesbeweise sah das Inquisitionsverfahren nicht mehr vor. Trineke war machtlos gegen die Vorwürfe. Ihr blieb nur eine einzige Möglichkeit: Konsequent auf ihrer Unschuld beharren – und das tat sie.

Ein Umstand erschwerte zusätzlich ihre ohnehin schon fast aussichtslose Situation: Trinekes Tochter, die die ‚Hexenkunst‘ von der Mutter gelernt haben soll, hatte einen anderen Weg gewählt. Sie war dem elterlichen Rat gefolgt und geflohen. Trineke war sich zweifelsfrei bewusst, dass die Flucht der Tochter als weiteres, stilles Schuldbekenntnis gewertet würde⁴⁵; dass die Flucht ihre eigenen Chancen auf einen Freispruch nahezu vernichteten; dass die für die Tochter Sicherheit bringende Flucht für sie, die Mutter, lebensbedrohlich war.

Im Anschluss an die Befragung wurde Trineke *„wieder in Verwahrung gebracht, undt mit zwey Männern sowohl Nachts als Tages bewacht“*⁴⁶. Sie musste viele Tage in Ungewissheit verbringen bis sie für weitere Zeugenaussagen wieder auf die Amtsstube gebracht wurde. Insgesamt wurden 13 Zeugen befragt, unter ihnen befand sich auch ihr Ehemann Marx.⁴⁷ Offen Partei ergriff der Mann, mit dem sie bereits seit 24 Jahren verheiratet war, für sie nicht. Nach eigener Aussage war er ihr *„weder böß noch guth“*⁴⁸ gesinnt und antwortete stets kurz und diplomatisch.

Die Sicht der Landesherrschaft

Nach Verhaftung, Anklage und Verhör der vermeintlichen Hexe sowie der Aufnahme der Zeugenaussagen wartete Amtsschreiber Möller auf das Urteil sowie den *„gnädigsten Befehl“*, da er *„hierein nicht weiter gehen darff“*⁴⁹. Die Macht der lokalen Obrigkeit war ausgeschöpft. Der Landesherrschaft kam beim Inquisitionsprozess eine intensivere Einflussnahme als beim altergebrachten Bauerngericht zu. Das Urteil wurde im Namen des gottorfischen Herzogs Christian Albrecht bereits am 20. August verkündet. Vermutlich entsprach das Urteil dem Vorschlag des Amtsschreibers: Ein zuvor schriftlich festgehaltener Eid befindet sich ebenfalls in den Gerichtsakten. In diesem beteuert Trineke Köhler, dass sie bereit wäre sich ‚Zeit ihres Lebens außerhalb der Fürstentümer aufzuhalten‘. Gefällt wurde das endgültige Urteil dann aber – nach Einsicht in das Protokoll, den Zeugenaussagen und nach

⁴⁵ LASH, Abt 106, Nr. 109: Zeugenbefragungen, Frage Nr. 10.

⁴⁶ LASH, Abt 106, Nr. 109: Brief von Canzler Kielman.

⁴⁷ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Zeugenbefragung.

⁴⁸ Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Zeugenbefragung, Interrog. 5.

⁴⁹ LASH, Abt 106, Nr. 109: Brief an den Fürsten.

„reiflicher Abwägung der Umstände“⁵⁰ – durch den bürgerlichen Juristen und Hofkanzler Johann Adolph Kielmann von Kielmannsegg⁵¹: Trineke wurde der Fürstentümer verwiesen. Amtsschreiber Möller wurde angehalten das erlassene Urteil durchzusetzen.⁵²

Trineke Köhler konnte aufatmen; sie wurde nicht, wie es für Hexen durchaus gängig war, zum Tode verurteilt. Eine Hinrichtung erfolgte im Allgemeinen nur nach einem Geständnis.⁵³ Trineke bestand dagegen bis zum Ende auf ihrer Unschuld – ermöglicht durch ein halbwegs faires und vor allem folterfreies Inquisitionsverfahren. Ein weiterer Faktor, der eine Rolle bei der Urteilsfindung gespielt haben mag, ist, dass Trinekes Familie bereits seit Generationen die vierte Vollhufe Mielkendorfs bestellten.⁵⁴ Trotz Neid und Missgunst handelte es sich bei der Familie keineswegs um ‚Gesindel‘, sondern – zumindest aus Sicht der Landesherrschaft – um einflussreiche Mitglieder der ständisch-geprägten Dorfschaft. Die Nachbarhexen, die ihre Freundin ‚auslegten‘, entgingen nicht dem Tod: Graf Claus von Ahlefeld, als oberster Richter seines adeligen Gutes, ließ sie auf dem Scheiterhaufen ‚brennen‘.

Diese grausame Art der Hinrichtung, das Verbrennen auf dem Scheiterhaufen, stellte eine besonders harte Strafe dar, da für die frühneuzeitlichen Christen der Feuertod als unvereinbar mit der Wiederauferstehung galt. Die damalige Rechtsprechung wollte die durch das Verbrechen in Mitleidenschaft gezogene Ordnung durch Pein und Schmerzen wieder herstellen.⁵⁵

Fazit

Ein Hexenprozess, der auf vehementes Drängen der Dorfschaft eingeleitet wurde; ein Inquisitionsverfahren, das lokale Amtsträger durchführten; ein

⁵⁰ LASH, Abt 106, Nr. 109: Brief von Canzler Kielman.

⁵¹ Kielman spielte u.a. eine wichtige Rolle bei der Gründung der Kieler Universität.

⁵² Vgl. LASH, Abt 106, Nr. 109: Brief von Canzler Kielman.

⁵³ Vgl. Schulte, Rolf: Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein vom 16.-18. Jahrhundert, Heide 2001, S. 82.

⁵⁴ Vgl. Reese, Claus (zusammengefasst von Rocca, Barbara): Hufen und Hufner in Mielkendorf, Molfsee, Schulenhof und Hof Petersburg, S. 25. (http://www.geschichtsverein-bordsesholm.de/Veroeffentlichungen/Jahr-buecher/JB18_1_Reese_Hufen_Mielkendorf-MolfseeSchulenhofPetersburg.pdf), Stand: 20.06.21).

⁵⁵ Vgl. Schulte: Hexenverfolgung in Schleswig-Holstein, S. 82.

Urteil, das die oberste Gerichtsinstitution per Ferndiagnose im Namen der Landesherrschaft fällt. Im frühneuzeitlichen Herzogtum Holstein existierte eine grundsätzliche Bereitschaft zum Aushandeln.⁵⁶ Herrschaft wurde vermittelt und sowohl Untertanen als auch lokale Amtsträger nahmen eine aktive Rolle im Staatswerdungsprozess wahr. Auf Dorf- und Amtsebene ging es „*nicht um die Erfüllung eines unpersönlichen Gesetzes, sondern [...] ganz pragmatisch um die Gewährleistung des sozialen Friedens im Alltag*“⁵⁷. Um diesen Dorffrieden, und das Fortbestehen der ständisch geprägten Gesellschaft, sicherzustellen war es nötig, sich kompromissbereit zu zeigen.

Ausblick

Was die Zukunft für Trineke und ihre Tochter bereithielt, werden wir nie erfahren. Der Fall war mit dem Schuldspruch besiegelt und abgeschlossen. Die Hexe aus Mielkendorf wurde nicht hingerichtet, aber sie musste ihre Heimat, ihren Mann und ihre drei weiteren Kinder zugunsten einer ungewissen, mittellosen Zukunft zurücklassen.

Ob wieder Frieden in die Mielkendorfer Dorfgemeinschaft einkehrte? Ehemann Marx Köhler blieb mit den weiteren Kindern in Mielkendorf. Sohn Detlef folgte ihm im Jahr 1673 als Hufner. Die Töchter Lenke und Gretje erhielten jeweils 40 Mark Abfindung.⁵⁸ Einem schriftlichen Gesuch des Vaters auf ‚Wiederverhehlung‘ wurde zunächst nicht entsprochen. Der Antrag wurde vom Flintbeker Pastor abgelehnt, von dem Mann, der damals seine eine Tochter im Zuge der Diffamierungen ‚aus dem Dienst‘ entließ; zu groß war anscheinend immer noch sein Misstrauen gegenüber dem Ehemann und Vater zweier Hexen. Befürwortet wurde, allerdings dann vom Amtmann und nicht vom Pastor, das zweite Gesuch um Wiederheirat.⁵⁹ Von einem Dorffrieden im eigentlichen Sinne des Wortes konnte wohl für längere Zeit noch nicht gesprochen werden, aber die Lage in Mielkendorf wird sich zweifelsohne nach dem Wegzug der beiden Köhler-Frauen entspannt haben. Die dörfliche Ordnung war nicht mehr gefährdet: Dem Anspruch der frühneuzeitlichen Rechtsprechung wurde Genüge getan.

⁵⁶ Vgl. Tammen: Frühmoderne Staatlichkeit und lokale Herrschaftsvermittlung, Theorie „Automatisches Aushandeln“, S. 363ff.

⁵⁷ Frank, Michael: Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800, Paderborn [u.a.] 1995, S. 34.

⁵⁸ Vgl. LASH, Abt. 106, Nr. 118, Übergabevertrag S. 84 vom 22.09.1673.

⁵⁹ Vgl. Barthel, Walter: Die „Hexe“ von Mielkendorf, in: Hildebrandt, Hartmut (Hrsg.): Mielkendorf. Geschichte einer Kieler Stadtgemeinde, Kiel 1995, S. 72.